Der Ersatz des Schadens, der in der Person eines Dritten entsteht.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Otto Land,
Referendar.

Breslau 1921.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Es kommt im Rechtsverkehr nicht selten vor, daß ein Schaden irgendwelchen Ursprungs eine andere Person trifft, als die, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zunächst ersatzberechtigt erscheint.

Die vorliegende Abhandlung befaßt sich mit der Frage, ob und inwieweit ein solcher Schaden, der in der Person eines Dritten entsteht, ersetzt werden muß. Von den verschiedenen Theorien, die zur Lösung des Problems bereits aufgestellt sind, schließen wir uns der Lehre Hellwigs an, der, soweit es sich um einen durch Vertragsverletzung entstandenen Schaden handelt, von dem Rechtsverhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner ausgeht und, sofern ausdrückliche Vereinbarungen fehlen, im Wege der Vertragsauslegung nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitte entscheiden will, ob der Schuldner zum Ersatze des Drittschadens verpflichtet ist oder nicht. Die Ersatzpflicht soll ihn immer dann treffen, wenn ihm bei Abschluß des Vertrages die Beteiligung des Dritten bekannt oder den Umständen nach erkennbar war. Wir halten aber die Theorie Hellwigs noch für erweiterungsfähig und stellen fest, daß der Schuldner auch dann ersatzpflichtig ist, wenn ihm die Beteiligung des Dritten nicht bekannt oder erkennbar war. Allerdings beschränkt sich in einem solchen Falle seine Haftung dem Umfange nach und findet ihre Höchstgrenze in dem beim Vertragsabschlusse erkennbaren objektiven Werte des Leistungsgegenstandes.

Beruht der Schaden auf einem Schuldverhältnisse unmittelbar ex lege, so läßt sich das für den Vertragsschaden gewonnene Ergebnis analog verwerten. Dagegen läßt sich die Haftung des Deliktschuldners für den Drittschaden nach unserer Theorie nicht rechtfertigen. Immerhin dürfte die sich daraus ergebende Härte in der Praxis meistens dadurch gemildert werden, daß in der-

artigen Fällen dem Dritten selbst ein Ersatzanspruch gegen den Schuldner nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zusteht.

Der Inhalt des Ersatzanspruchs des Gläubigers muß auf Leistung an ihn selbst gerichtet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur bei den Verträgen auf Leistung an einen Dritten ein, die auch in anderer Beziehung noch im Rahmen unseres Problems eine zum Teil abweichende Behandlung erfordern, je nach dem, ob es sich um berechtigende oder nur ermächtigende Verträge auf Leistung an einen Dritten handelt.

Es sind auch Fälle denkbar, bei denen der Ersatzanspruch des Gläubigers mit einem selbständigen Ersatzanspruch des Dritten konkurriert. Bei solcher Sachlage ergibt sich dann ein eigenartiges Verhältnis aktiver Solidarität, das der Gesamtgläubigerschaft stark ähnelt, sich aber in einzelnen Punkten wesentlich von dieser unterscheidet.

Besonders gefährdet erscheint die Stellung des Dritten im Konkurse des Gläubigers. Hier schützt den Dritten in der Regel ein Aussonderungsrecht. Wo dieses fehlt, muß er sich allerdings mit einer Dividende begnügen. Die nicht zu leugnende Unbilligkeit dieses Ergebnisses dürfte de lege ferenda durch eine noch weitergehende Ausdehnung des Aussonderungsrechtes, zu der das moderne Konkursrecht ohnehin schon neigt, zu beseitigen sein.